

Synopse zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat
der Stadt Bayreuth

Bisher gültige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>Dem Behindertenbeirat gehören an:</p> <p>a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter</p> <p>b) je ein Mitglied pro angefangene zehn Mitglieder der Stadtratsfraktionen</p> <p>c) je ein Vertreter der in Bayreuth tätigen Einrichtungen für behinderte Menschen von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Arbeiterwohlfahrt → Bayerischem Roten Kreuz → Caritasverband → Der Paritätische → Diakonischem Werk → Verein Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth e. V. → Kontakt - Vereinigung für psychosoziale Hilfen e. V. → VdK - Der Sozialverband, Kreisverband Bayreuth <p>d) Zwanzig Vertreter der in der Behindertenhilfe in Bayreuth tätigen Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften.</p> <p>e) bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung geeignet sind, z. B. sachkundige Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>Dem Behindertenbeirat gehören an:</p> <p>a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter</p> <p>b) je ein Mitglied pro angefangene zehn Mitglieder der Stadtratsfraktionen /Stadtratsfraktionsgemeinschaften</p> <p>c) je ein Vertreter der in Bayreuth tätigen Einrichtungen für behinderte Menschen von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Arbeiterwohlfahrt → Bayerischem Roten Kreuz → Caritasverband → Der Paritätische → Diakonischem Werk → Verein Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth e. V. → Kontakt - Vereinigung für psychosoziale Hilfen e. V. → VdK - Der Sozialverband, Kreisverband Bayreuth <p>d) Zwanzig Vertreter der in der Behindertenhilfe in Bayreuth tätigen Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften.</p> <p>e) bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung geeignet sind, z. B. sachkundige Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe</p>

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Behindertenbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Für jedes Mitglied, ausgenommen die nach § 2 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Einzelpersonen, wird auch eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf Vorschlag der jeweiligen

Wohlfahrtsverbände und Vereine,

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe d) und e) auf Vorschlag der Verwaltung

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Behindertenbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Für jedes Mitglied, ausgenommen die nach § 2 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Einzelpersonen, wird auch eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen

/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf Vorschlag der jeweiligen

Wohlfahrtsverbände und Vereine,

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe d) und e) auf Vorschlag der Verwaltung